

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. Juni 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung
- § 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Niederschrift
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Die Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft setzt neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechsemestrigen Studiengang der Fachrichtung Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Journalistik eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft befähigt und aufgeschlossen sind, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durch das Department für Soziologie und Kommunikationswissenschaft, Abteilung Institut für Kommunikationswissenschaft, durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf dem dafür vorgesehenen Formular jeweils bis zum 15. Juni beim Department für Soziologie und Kommunikationswissenschaft, Abteilung Institut für Kommunikationswissenschaft, zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft dargelegt werden;
5. gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(4) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt.

§ 3

Ausschuss zur Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus sechs vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München auf Vorschlag

des Fachbereichsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Departments für Soziologie und Kommunikationswissenschaft, Abteilung Institut für Kommunikationswissenschaft, angehören, zusammensetzt. ²Mindestens drei dieser Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die Frauenbeauftragte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter wirken beratend im Ausschuss mit. ³Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Zugelassen werden kann nur, wer die akademische Abschlussprüfung im Erststudium mit mindestens der Note 2,3 („gut“) abgeschlossen hat oder eine entsprechende Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 im „Transcript of Records“ vorweisen kann.

(3) ¹Liegt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber über 120, kann der Ausschuss zur Eignungsfeststellung eine Vorauswahl treffen. ²In diesem Fall bewerten zwei Mitglieder des Ausschusses zur Eignungsfeststellung, von denen eines der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehört, die eingereichten Motivations schreiben anhand einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Zum Auswahlgespräch werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Motivationsschreiben mindestens mit der Gesamtnote 2,3 bewertet wurde.

§ 5

Auswahlgespräch

(1) ¹Die nach § 4 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. ²Dabei wird insbesondere das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Juli durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Wochen vorher vom Department für Soziologie und Kommunikationswissenschaft, Abteilung Institut für Kommunikationswissenschaft, durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwa 15 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen zwei Mitglieder des Ausschusses zur Eignungsfeststellung,

eines davon aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend sein.
³Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ⁴Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) ¹Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Dabei werden die Bewertungen der Mitglieder des Ausschusses zur Eignungsfeststellung arithmetisch gemittelt.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist die oder der Ausschussvorsitzende; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung im Erststudium oder die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 im „Transcript of Records“ wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet: 1,3 und besser=15 Punkte, 1,4=14 Punkte, 1,5=13 Punkte, 1,6=12 Punkte, 1,7=11 Punkte, 1,8=10 Punkte, 1,9=9 Punkte, 2,0=8 Punkte, 2,1=7 Punkte, 2,2=6 Punkte, 2,3=5 Punkte.

(2) Für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft geeignet sind Bewerberinnen und Bewerber, die nach einer Addition der Punktzahlen nach Abs. 1 und nach § 5 Abs. 4 ein Ergebnis von 15 oder mehr Punkten erreichen, sofern im Auswahlgespräch mindestens fünf Punkte erzielt wurden.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ³In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft vorbehaltlich des Nachweises der Qualifikation im Abschlusszeugnis des Erststudiums und des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 7

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Prüferinnen und Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Einschreibtermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. ²Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2006/07 endet abweichend von § 2 Abs. 2 zum 3. Juli 2006 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG vom 28. Juni 2006.

München, den 28. Juni 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2006.